

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 23. Juli 2025

Nr. 342/2025

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang M.Sc. Animal Biology and Biomedical Sciences an der Tierärztlichen Hochschule Hannover

(gültig für Einschreibungen ab WS 2025/2026)

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang M.Sc. Animal Biology and Biomedical Sciences an der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 23.09.2024 (Verkündungsblatt Nr. 328/2024) beschlossen:

1. In der gesamten Ordnung wird „Satz“/„Sätze“ ersetzt durch „S.“.
2. In der gesamten Ordnung wird „Absatz“/„Absätze“ ersetzt durch „Abs.“.
3. § 2 Abs. 2 S. 2 wird gestrichen und ersetzt durch „Ebenso werden alle Prüfungen im Masterstudiengang ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt.“
4. In § 3 Abs. 3 wird nach „Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte:“ eingefügt: „Vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung in den Studiengang statt; die Teilnahme ist verpflichtend.“
5. In § 3 Abs. 4 S. 10 wird „ohne triftigen Grund“ gestrichen und nach „gewechselt werden „;“ die Masterkommission kann auf begründeten Antrag über Ausnahmen entscheiden.“ eingefügt.
6. § 4 Abs. 8 wird gestrichen.
7. § 4 Abs. 9 wird zu Abs. 8.
8. § 6 Abs. 4 wird nach „Prüfungen werden“ „in der Regel“ eingefügt.
9. § 6 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten und wird von der Modulverantwortlichen oder dem Modulverantwortlichen abgenommen. Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, welche oder welcher über einen akademischen Grad, mindestens auf Masterniveau verfügt. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.“
10. In § 8 Abs. 1 S. 2 wird nach „zwei Monate, spätestens“ das Wort „nach“ gestrichen und „Monaten“ auf „Monate“ geändert.
11. In § 8 Abs. 1 S. 3 wird
 - a. „Sie beinhaltet...“ durch „Die Masterprüfung beinhaltet“ ersetzt.

- b. nach S. 3 „Nach Ermessen des Erstprüfers sind andere Personen bei der Disputation als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen.“ eingefügt.
 - c. der Satz „Die Disputation kann öffentlich sein.“ gestrichen.
- 12. § 8 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:
 „Die Masterarbeit mit Disputation wird von zwei Prüferinnen und Prüfer bewertet. Die Benotung erfolgt entsprechend § 9 Abs. 1 und 2. Die Masterkommission kann auch externe Prüferinnen oder Prüfer zulassen.“
- 13. § 8 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:
 „Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt per E-Mail als PDF an die erste Prüferin oder den ersten Prüfer und die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer sowie die Studiengangkoordination. Sollte eine Prüferin oder ein Prüfer eine gedruckte Version wünschen, ist diese zusätzlich einzureichen.“
- 14. § 9 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:
 „Eine Modulprüfung ist nur bestanden, wenn alle dazugehörenden Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Die Durchschnittsnote einer Modulprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Noten der dieser Modulprüfung zugeordneten Prüfungsleistung (§ 6 Abs. 3). Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach S. 2 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- 15. § 9 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:
 „Die Gesamtnote für die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den jeweiligen Noten der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers und der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers für die schriftliche Masterarbeit sowie der Note der mündlichen Masterprüfung (Disputation). Die Note der mündlichen Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe aus den jeweiligen Noten der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers und der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers. Die beiden Noten aus der schriftlichen Masterarbeit sowie die Note aus der mündlichen Masterprüfung werden jeweils zu einem Drittel gewichtet. Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn die Benotungen mit jeweils mindestens „ausreichend“ erfolgt sind. Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- Die Gesamtnote für die Masterprüfung lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,0 ausgezeichnet
 - bei einem Durchschnitt über 1,0 bis 1,4 sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4 gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4 befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,0 ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend“
- 16. In § 9 Abs. 6 ändern sich in der Einstufungstabelle in der Spalte „Verwendete Noten (von der besten bis zur schwächsten Bestehensstufe)“ die Noten wie folgt:
 - bis 1,0
 - über 1,0 bis 1,4
 - von 1,5 bis 2,4
 - von 2,5 bis 3,4
 - von 3,5 bis 4,0
- 17. In § 10 Abs. 4 erhält S. 3 folgenden neuen Wortlaut:
 „Die Anerkennung und Anrechnung werden in den Abschlussdokumenten gekennzeichnet.“

18. In § 11 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Bei“ gestrichen und das Wort „Studierenden“ geändert auf „Studierende“.
19. In § 12 Abs. 1 erhält S. 5 folgenden neuen Wortlaut:
„Die Prüferinnen und Prüfer legen den Termin fest.“
20. § 12 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Eine nicht bestandene Masterarbeit oder Disputation kann jeweils einmal wiederholt werden.“
21. § 13 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 3. die Prüfungsleistungen gem. § 6 Abs. 3 nicht innerhalb des vorgesehenen Bearbeitungszeitraumes erbringt.“Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn der Rücktritt oder die Versäumnis der Masterkommission und dem Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten – Studiengangkoordination MSc. " Animal Biology and Biomedical Sciences" – unverzüglich per E-Mail mitgeteilt wird. Der Grund des Nichterscheins ist innerhalb von drei Werktagen unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen; zur Wahrung der Frist ist eine Übersendung per E-Mail ausreichend. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Masterkommission, bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
22. In § 14 erhält S. 1 folgenden neuen Wortlaut:
„Versucht die oder der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den Ablauf der Prüfung zu beeinträchtigen, kann sie oder er von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden und die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.“ Der Text ab „Wer sich ...“ bleibt bestehen.
23. In § 17 Abs. 3 wird „In den Fällen des...“ geändert auf „In den Fällen der...“
24. In § 18 Abs. 1 wird „...sowie die...“ geändert auf „...sowie den...“
25. § 18 Abs. 2 S. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Der Antrag auf Modifikation der Prüfungsbedingungen muss von der oder dem Studierenden so früh wie möglich, spätestens aber 4 Wochen vor dem Prüfungstermin formlos schriftlich im Dezernat 3, Studiengangkoordination Master, gestellt werden.“
26. In § 18 Abs. 3 wird nach „Die durch ...“ „die oder“ eingefügt.
27. In § 18 Abs. 4 wird nach „...notwendig ist oder...“ „die oder“ eingefügt.
28. § 18 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Die Entscheidung über die Gewährung des beantragten Nachteilsausgleich trifft die oder der Vorsitzende der Masterkommission oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen
und bekannt zu geben.“

29. § 19 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Diese Ordnung gilt für Studierende,
die nach Inkrafttreten der Ordnung mit
dem Masterstudium beginnen.“

30. § 20 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Diese Ordnung tritt am Tage nach ih-
rer Veröffentlichung im Verkündungs-
blatt der Stiftung Tierärztliche Hoch-
schule Hannover in Kraft.

Hannover, 23.07.2025

Der Präsident
Prof. Dr. Klaus Osterrieder

